PRÄAMBEL

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 2 + 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) hat der Rat der Stadt Kreuztal am 23.02.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplans als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Planzeichenerklärung und textliche Festsetzungen

FESTSETZUNGEN
gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 und Abs. 7 BauGB

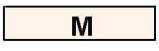
Art der baulichen Nutzung

Verkehrsflächen

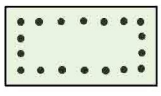


Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsflächee mit geplanten Höhen über NN [m]
Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Mischverkehrsfläche



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern



Baum zu erhalten

Sonstige Planzeichen mit Satzungscharakter



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Geschützter Landschaftsbestandteil



Ausgleichsfläche C
Die Ausgleichsfläche C dient dem Eingriff in den geschützten Landschafts-bestandteil LB 12 "Gehölzebestand beidseitig des Struthbornweges".



Maßnahmen:
Siehe Befreiungsbescheid vom 09.08.2005 des Kreises Siegen-Wittgenstein - Untere Landschaftsbehörde -. Der Befreiungsbescheid ist als Anlage zur Planbegründung Teilplan A beigefügt.

HINWEISE

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Kreuztal als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Fon: 02761/93750, Fax: 02761/2466), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz DSchG NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).